



FLEISCHERVERBAND HESSEN

Fleischerverband Hessen ■ Kennedyallee 53 ■ 60596 Frankfurt

Herrn Ferdinand Bennighof
Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat
Führungsstab „ASP - Afrikanische Schweinepest
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Fleischerverband Hessen
Kennedyallee 53
60596 Frankfurt

Tel. 0 69 / 6 33 02 - 260
Fax 0 69 / 6 33 02 - 120

12. Juli 2024

h.c.blumenau@fleischerhandwerk.de
Tel. 069 / 63302-144

Ausnahmeregelung für handwerkliche Schlachtstätten und Direktvermarkter

Sehr geehrter Herr Bennighof,

ich möchte mich persönlich und im Namen des Hessischen Fleischer-Verbands für Ihre gute Kommunikation und pragmatische Herangehensweise bei der Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest bedanken. Insbesondere im Hinblick auf die Situation in anderen Bundesländern wird deutlich, welcher Kraftakt nun auch Hessen bevorsteht, um einen seuchenrechtskonformen und gleichzeitig praktikablen Umgang mit der Afrikanischen Schweinepest zu finden. Die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten ist dabei unerlässlich.

Dabei ist es auch zwingend geboten, dass die Maßnahmen, die die Schlachtung, Verarbeitung und Vermarktung von Schweinefleisch und den daraus gewonnenen Produkten in den Restriktionszonen betreffen, auf eine nachhaltige Langfristperspektive für Fleischer und Direktvermarkter ausgerichtet sind.

In den Gesprächen mit unseren Mitgliedsbetrieben aus den betroffenen Zonen wurde deutlich, dass eine erhebliche Existenzangst vorherrscht, besonders bei Direktvermarktern. Leider konnten diese trotz Einhaltung zahlreicher Maßnahmen zur Biosicherheit und regelmäßiger Testung des Bestandes bisher keine eigenen Tiere schlachten und vermarkten.

Offenbar konnte bisher auch kein Schlachthof in der näheren Region benannt werden, der in Lage wäre, die Schweine aus den betroffenen Zonen zu schlachten. Das möglicherweise daraus resultierende Verbringen der Tiere aus den Restriktionszonen in andere Bundesländer erscheint gleichermaßen widersinnig und kontraproduktiv.

Insbesondere zur Vermeidung von Tierschutzproblemen ist es erforderlich alle Möglichkeiten zeitnah auszuschöpfen. Die Herausforderungen für die Betriebe wachsen täglich, denn die immer schwerer werdenden Schweine fallen ab einem bestimmten Gewicht aus dem Handelsklassen Bewertungsschema, so dass nur noch ein Eigenverbrauch wirtschaftlich und perspektivisch möglich ist.

Herr Bennighof, eine Ausnahmeregelung für Direktvermarkter und handwerkliche Schlachtbetriebe aus der Region ist möglich und sinnvoll, unabhängig von einem aufwändigen EU-Genehmigungsverfahren für Schlachthöfe. Die Regelung in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 in Artikel 44, Nr. 2 ermöglicht eine regionale Lösung für die Schlachtung und Vermarktung. Diese Rechtsgrundlage bietet den Betrieben überdies eine Perspektive in Hinblick auf die zukünftige Aufstallung von Schweinen und damit die Sicherung der betrieblichen Existenz.

Ich möchte Sie herzlich bitten, alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszunutzen und diese auch entsprechend mit den regional zuständigen Behörden einheitlich zu kommunizieren, um eine zeitnahe und tierschutz- sowie tierseuchenrechtskonforme Lösung für die Praxis zu erreichen.

Gerne stehen wir Ihnen bei der Abstimmung und für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FLEISCHERVERBAND HESSEN

Eckhart Neun
Landesinnungsmeister